



KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Rottenmann

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 12.07.2010 sowie ergänzend vom 20.09.2010 bzw. 27.06.2011 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung grundsätzlich beschlossen.

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2012 eine Indexanpassung durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 28.10.2013 auf Basis des § 71 Abs. 2a Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. die Einführung einer Klausel für die Wertsicherung der Benützungsgebühren, gültig erstmals ab 1. Jänner 2014 beschlossen.

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2014 eine Änderung bzw. Ergänzung betreffend Benützungsgebühren für Liegenschaften ohne Wassermesseinrichtungen (Ferienwohnungen, Wochenendhäuser) beschlossen, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2022 wurde unter der GZ: 920/8-2/2022 die Klausel für die Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 4 am Ende an die gesetzliche Regelung des § 71a Abs.2 GemO angepasst.

Weiters hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann in seiner Sitzung vom 09. Oktober 2024 zu TO 17, GZ: 920/8-1/2024 Neuregelungen hinsichtlich § 4 Kanalbenützungsgebühr (zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr für ausgewählte denkmalgeschützte Objekte - Schlösser, weiters betreffend eine Klarstellung zur Benützungsgebühr bei Liegenschaften mit Nebenwohnsitzmeldungen) beschlossen.

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Rottenmann werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.



§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **5,00 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 11,74**.

(2) Der ursprünglichen Festsetzung aus 2011 lagen Gesamtbaukosten von € 17.172.370,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln gewährten und zugesagten Beiträge und Zuschüsse in Höhe von € 3.230.828,-- sowie eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 60.698 m zugrunde.

(3) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus der Bruttogeschoßfläche = Fläche in Quadratmetern je Geschoß, einschließlich der Außenwände multipliziert mit dem Einheitssatz, wobei Keller- und Dachgeschoße mit der Hälfte ihrer Bruttogeschoßfläche zu berücksichtigen sind.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(5) Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr wird in 2 Gebühreneinheiten aufgeteilt, und zwar in eine Bereitstellungsgebühr und in eine Benützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird demnach immer in Summe beider Gebühreneinheiten in Rechnung gebracht.



- Bereitstellungsgebühr:
 - Der jährliche Einheitssatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 1,53** pro m².
 - Die maßgeblichen Flächen richten sich nach der Bruttogeschoßfläche (wobei Keller- und Dachgeschoße mit der Hälfte ihrer Bruttogeschoßfläche zu berücksichtigen sind).

Bei folgenden Objekten richten sich die maßgeblichen Flächen nach der Netto-Nutzfläche (wobei Keller- und Dachgeschoße nicht zu berücksichtigen sind):

- Schloß Grünbühel
- Schloß Thalhof

- Benützungsgebühr:
 - Für Liegenschaften mit Wassermesseinrichtungen **€ 3,13** je verbrauchtem m³ Wasser.
 - Für Liegenschaften ohne Wassermesseinrichtungen pro Person und Jahr 45 m³ zu je **€ 3,13** pro m³ Wasser. Die Personenanzahl ist jeweils am 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10. eines jeden Jahres unter Heranziehung der polizeilichen Meldeunterlagen zu ermitteln, wobei auch Personen mitzurechnen sind, die nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Ist an der Liegenschaft keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet (Ferienwohnungen, Wochenendhäuser), wird für die Gebührenbemessung eine Person angenommen.

Sind an einer Liegenschaft zusätzlich zu einer bzw. mehreren Personen mit Hauptwohnsitzmeldung eine oder mehrere Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet, wird für diese Personen mit Nebenwohnsitz für die Gebührenbemessung immer nur eine Person zusätzlich angenommen.

- Für Unternehmen über 300 Beschäftigte, die einen größeren Prozentsatz des Wassers für betriebliche Zwecke benötigen, beträgt der Einheitssatz für die Benützungsgebühr **€ 8,69** pro Beschäftigtem und Monat. Berechnungsbasis ist der durchschnittliche Beschäftigungsstand pro Quartal. Diese Daten sind vom Unternehmen pro Quartal zu melden.



„Die Benützungsgebühren sind auf Basis des § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat, und zwar - erstmals - mit Wirkung ab 1.1.2023 auf Basis der Veränderung für die Monate 09/2021 bis 9/2022.“

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Fällt der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht (Abs. 2) nicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres zusammen, so ist die erstmalige Zahlung (für das restliche Kalendervierteljahr) längstens bis zum 15. des Monats zu leisten, mit dem die Gebührenpflicht beginnt.
- (5) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch ist jener Wasserverbrauch heranzuziehen, der in dem der Vorschreibungszeit vorangegangenen Ablesezeitraum vom 01.01. bis 31.12. festgestellt wurde.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.



§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung trat ursprünglich mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden **Quartalsersten**, demnach mit **1. Oktober 2011** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung trat die bislang gültige Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Rottenmann einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die letzte Indexanpassung auf Basis der Klausel für die Wertsicherung der Benützungsgebühren trat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden **Quartalsersten**, demnach mit **1. Jänner 2026**, in Kraft.
- (4) Die Änderung bzw. Ergänzung betreffend die Benützungsgebühr für Liegenschaften ohne Wassermesseinrichtungen (Ferienwohnungen, Wochenendhäuser) trat mit **1. Jänner 2015** in Kraft.
- (5) Die Verordnung wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 auf Basis der Gemeindestrukturreform durch den Regierungskommissär in die neue Stadtgemeinde Rottenmann übergeleitet.
- (6) Die Änderung bzw. Ergänzung zu § 4 Kanalbenützungsgebühr (Bemessungsgrundlage für mittelalterliche Schlösser bzw. Klarstellung zur Berechnung der Benützungsgebühr für Liegenschaften ohne Wassermesseinrichtungen trat mit **01. Jänner 2026** in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Günter Anton Gangl)

Rottenmann, am 30.12.2025